

Rechtsetzungsforum, 25. Febr. 2016:

Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge – aus der Perspektive des deutschen Sprachdienstes der BK

Alfred Zangger, Bundeskanzlei, zentrale Sprachdienste,
Sektion Deutsch
25. Februar 2016



Landesrecht – völkerrechtlicher Vertrag: unterschiedliche Rahmenbedingungen und Aufgaben

Landesrecht	Völkerrechtlicher Vertrag
(Co-)Redaktion des Originaltextes als Mitglied der verwaltungs-internen Redaktionskommission (VIRK)	Revision der Übersetzung als Mitglied der zentralen Sprachdienste der BK (ZSD)
Klare Stellung und Aufgabe während des Gesetzgebungsverfahrens; grosse Erfahrung	Unklare Stellung und Aufgabe nach der Aushandlung; wenig Erfahrung
Früher Beginn der Begleitung (erste Stellungnahme vor oder während der 1. Ämterkonsultation)	Später Beginn der Begleitung (erste Stellungnahme nach der Paraphierung)
Originaltext ist meistens deutsch, seltener französisch, fast nie italienisch	Originaltext ist meistens englisch oder französisch, selten deutsch oder italienisch

Rechtsetzungsforum: Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge
Alfred Zangger, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

2



Was uns Kopfzerbrechen bereitet (1)

Doppelbesteuerungsabkommen

Art. 5 Betriebsstätte

...

- Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne von Absatz 6 – für ein Unternehmen tätig, besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen dieses Unternehmens Verträge abzuschliessen, und übt sie diese Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

Rechtsetzungsforum: Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge
Alfred Zangger, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

3

Was uns Kopferbrechen bereitet (2)

Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung)


Abschnitt I: Begriffsbestimmungen
 1. Im Sinne dieser Vereinbarung haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:
 ...
 d) der Ausdruck «meldendes Finanzinstitut» bedeutet ein Finanzinstitut eines Staates, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt;

Abschnitt VIII: Begriffsbestimmungen
 ...
 B. Nicht meldendes Finanzinstitut
 1. Der Ausdruck «nicht meldendes Finanzinstitut» bedeutet ein Finanzinstitut, bei dem es sich um Folgendes handelt:
 ...

Rechtsitzungsforum: Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge
 Alfred Zangger, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

Wünschbares? – Machbares!

Wünschbares: redaktionelle Begleitung der Aushandlung völkerrechtlicher Verträge («VIRK für Staatsvertragsrecht»)?



Machbares:

- Sensibilisierung der Verhandlungsdelegationen für die redaktionelle Qualität der Vertragstexte
- «zurückhaltendes Angebot»: punktuelle Unterstützung bei redaktionellen Fragen im Aushandlungsverfahren
- Sensibilisierung der Sprachdienste für die Möglichkeiten und Grenzen der Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge

Rechtsitzungsforum: Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge
 Alfred Zangger, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

Das «zurückhaltende Angebot»

Praxisleitfaden

Völkerrechtliche Verträge

Ausgabe 2015

D. Ausarbeitung eines Textentwurfs³⁶

³⁶ Bei bilateralen Verträgen wird nach den notwendigen Vorkonsultationen auf internationaler Ebene häufig unilateral oder in Zusammenarbeit mit dem Partner ein Textentwurf ausgearbeitet, bevor die eigentlichen Verhandlungen beginnen. Ein betroffenes Departement kann den Text entweder in Vorbereitungssitzungen oder auf dem Korrespondenzweg entwerfen.

³⁷ Die Ausarbeitung des Entwurfs zu einem multilateralen Vertrag erfolgt in der Regel im Rahmen der internationalen Organisation, durch welche der Vertrag ausgearbeitet wird, oder anlässlich der diplomatischen Konferenz, welche den Vertrag schliesslich auch annehmen wird. Bisweilen werden externe Experten mit der Redaktion eines Entwurfs beauftragt.

²⁸ Vgl. Ziff. 43.

²⁹ BBl 2012 9491. Diese Richtlinien sind nominell nur im multilateralen Bereich anwendbar (Ziff. 11), aber man kann sich auch für bilaterale Verhandlungen daran orientieren.

³⁰ Bei der Erarbeitung eines Vertragstextentwurfs stellen sich oft auch redaktionelle Fragen, beispielsweise zu Begriffen, zur Formulierung von Aussagen oder zur Gliederung, aber auch zur Kohärenz innerhalb des Vertragstextes oder zu dessen Vereinbarkeit mit anderen Verträgen oder mit dem Landesrecht. Bei der Klärung solcher Fragen können die zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei um Unterstützung angefragt werden. Dies sollte in einem frühen Stadium der Erarbeitung geschehen. Die Sprachberatung wird unter folgenden drei Voraussetzungen geleistet. Der Text wurde noch nicht paragrafiert, er soll amtlich (BBl, AS, SR) publiziert werden, und eine deutsche, französische oder italienische Fassung gilt als Originaltext.

Rechtsitzungsforum: Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge
 Alfred Zangger, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch





Machbares ausloten – Möglichkeiten ausschöpfen

Checkliste «Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge» (1)

Gegenstand: völkerrechtliche Verträge, die mit einer Botschaft und einem Bundesbeschluss der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden sollen

Fragenraster:

Status des deutschen Textes	Stand des Verfahrens	Zusammenarbeit mit ...
Originaltext oder Übersetzung?	noch nicht paraphierter Entwurf	... dem federführenden Amt
Bilateraler oder multilateraler Vertrag?	paraphierter Vertrag	... anderen Sprachdiensten
Abgestimmte deutsche Übersetzung?	unterzeichneter Vertrag	... dem BJ
Musterabkommen? Musterbestimmungen?		... der DV bzw. der DEA

Rechtsetzungsforum: Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge
Alfred Zangger, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

7



Checkliste «Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge» (2)

Redaktion:

- Anwendung der Leitfäden «Rechtschreibung», «Schreibweisungen», «Geschlechtergerechte Sprache»
- Stand des Verfahrens → redaktionelle Möglichkeiten und Grenzen
- Alternat – Tempus – Modus

Revision:

- Inhaltliche und formale Übereinstimmung mit Originaltext(en)
- Umgang mit Unterschieden zwischen Originaltexten

«Kleine» Gesetzestechnik:

- Fussnoten bei (abgestimmten) Übersetzungen
- Fussnoten zu Helvetismen und diatopischen Varianten
- Verweisungen auf amtlich publizierte Texte
- Gliederungseinheiten (keine «freischwebenden» Texte! klare Bezüge bei Aufzählungen!)

Rechtsetzungsforum: Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge
Alfred Zangger, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

8



Mögliches ...


Übersetzung¹

Multilaterale Vereinbarung
zwischen den~~der~~ [val. BBl 2015 5527] zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte

- e. ~~der~~ Der Ausdruck «freigestellter multinationaler Konzern» bedeutet einen Konzern, der nicht zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts verpflichtet ist, da der jährliche konsolidierte² Umsatz³ des Konzerns in dem⁴ dem Wirtschaftsjahr Steuerjahr⁵ des Konzerns in dem⁶ dem Wirtschaftsjahr Steuerjahr⁷ unter dem Schwellenwert liegt, der im innerstaatlichen Recht vom Staat festgelegt wurde und dem Bericht von vom Februar⁸ so gemäss franz. Orig. (im engl. Orig. fehlt allerdings die Monatsangabe)⁹ 2015 in der nach der darin vorgesehenen Überprüfung im Jahr 2020 gegebenenfalls geänderten Fassung entspricht. [Wie ist dieser hypothetisch und dynamisch schemende Verweis zu interpretieren?]

Rechtsetzungsforum: Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge
Alfred Zangger, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

9

 **... und Unmögliches**

Abkommen
zwischen der schweizerischen Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Italienischen Republik über die Besteuerung der Grenz-
gängerinnen und Grenzgänger

Artikel Art. 8 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Abkommen tritt bei am Tag des Eingangs der letzten der Notifikationen in Kraft, mit denen die beiden Vertragsstaaten sich auf diplomatischem Weg gegenseitig mitteilen, dass die innerstaatlichen gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind für das Inkrafttreten:


a) dieses Abkommens; und

b) des Änderungsprotokolls, wodurch Artikel 15 Absatz 4 des Doppelbesteuerungsabkommens von 1976 ersetzt wird; erfüllt sind.

2. Dieses Abkommen ist ab dem 1. Januar des auf das Jahr des Inkrafttretens folgenden Kalenderjahrs anwendbar.


3. Dieses Abkommen ersetzt ab seinem Inkrafttreten die Grenzgängervereinbarung von 1974. Die Bestimmungen der Grenzgängervereinbarung von 1974 werden jedoch weiter angewandt, bis die Bestimmungen dieses Abkommens anwendbar werden.

4. Das Inkrafttreten dieses Abkommens unterliegt der vorherigen Prüfung, dass das elektronische Format für den Informationsaustausch nach Artikel 7 vorliegt betriebs- bereit ist. Es ist operativ in ital. Original zu Abs. 4. Die Position dieser Bestimmung ist unmöglich. Da es sich dabei um eine Voraussetzung für den Interzesse- testen handelt, würde man ihren Inhalt vor oder zumindest in Art. 8 Abs. 1 erwarten, dort z. B. in einer Formulierung im Einführungssatz wie ... mitteilen, dass die technischen Voraussetzungen und die innerstaatlichen gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind für das Inkrafttreten."]



Rechtsetzungsforum: Redaktion und Revision von völkerrechtlichen Verträgen
Alfred Zangger, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch


10

 **Unsere Anliegen**

- **Versuchen Sie, bei der Aushandlung völkerrechtlicher Verträge die guten Standards der schweizerischen Gesetzessprache einzubringen.**
- **Nehmen Sie bei Bedarf das Angebot der Sprachdienste der BK in Anspruch. Adresse: virk@bk.admin.ch**
- **Sagen Sie uns, was Sie von uns erwarten. Geben Sie uns die nötigen Informationen und Unterlagen, damit wir Ihre Erwartungen erfüllen können.**

Rechtsetzungsforum: Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge
Alfred Zangger, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

11

 **Unsere Fragen**

- **Sollen Weiterbildungsmöglichkeiten zur Redaktion und Revision von völkerrechtlichen Verträgen angeboten werden? Wenn ja, in welchem Rahmen?**
- **Wo und wie soll und kann die Zusammenarbeit bei der Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge noch verbessert werden?**
- **Ihre Anliegen und Fragen?**

Rechtsetzungsforum: Redaktion und Revision völkerrechtlicher Verträge
Alfred Zangger, Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

12
